



Stadtrat

Beschlusspublikationen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
der Sitzung von Montag, 25. Januar 2010, im grossen Saal der alten Mühle

Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 25. Januar 2010, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss:

Überbauungsordnung Nr. 8 "Wolfhusenfeld"; Aufhebung; Genehmigung

1. Die Überbauungsordnung Nr. 8 "Wolfhusenfeld", die in der Gemeindeabstimmung vom 14. - 19. Mai 1992 von den Stimmberechtigten der Stadt Langenthal beschlossen und am 15. Oktober 1996 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wurde, wird aufgehoben, wobei:
 - sämtliche, im ursprünglichen Planperimeter gelegenen Parzellen der Arbeitszone Aa zugewiesen werden;
 - die Parzelle Gbbl. Nr. 4899 der Landwirtschaftszone zugewiesen wird.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 25. Januar 2010

STADTRAT LANGENTHAL

Der Sekretär:

Daniel Steiner, Stadtschreiber

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens 1. März 2010, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäfte der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sei (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 17. Juni 2007).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen. Die Akten liegen im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.
